

# AMTS BLATT

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

9. Jahrgang	Donnerstag, 22. Januar 2009	Nr. 01	 Fürstenwalde
-------------	-----------------------------	--------	---

## Inhalt

### Amtlicher Teil

- |   |           |
|---|-----------|
| 1.1. Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücken   | Seite: 01 |
| 1.2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2009<br>hier: Stadtforst Fürstenwalde – Kommunalen Eigenbetrieb   | Seite: 02 |
| 1.3. Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)  | Seite: 02 |
| 1.4. Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) bzw. § 4, Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) | Seite: 03 |

### Nichtamtlicher Teil

- |  |           |
|--|-----------|
| 2.1. Abschied von der Bismarckzeit<br>Daten im Standesamt werden jetzt digital verwaltet | Seite: 04 |
| 2.2. Zuschüsse für die Familienferien  | Seite: 05 |
| 2.3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A ÖA – 01 – 2009                                 | Seite: 06 |
| 2.4. Kranzniederlegung zum Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus                    | Seite: 07 |

## Amtlicher Teil

### 1.1. Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücken

markung ihrer Flurstücksgrenzen den Beteiligten, die am Grenztermin vom

**10.12.2008**

Die Grenzen der Grundstücke in der Stadt Fürstenwalde, gelegen an der Straße Ausbau Ost

nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekanntgegeben.

Katastertechnische Bezeichnung

Die Offenlegung der Grenzniederschrift erfolgt bei der Vermessungsstelle:

**Gemarkung Fürstenwalde, Flur 96, Flurstücke 205, 208, 209, 310, 432, 430 und**

**Vermessungsbüro Sydow & Scheu,  
Frau ÖbVI Dipl.Ing. Sabine Scheu**

**Gemarkung Fürstenwalde, Flur 15, Flurstücke 280, 275, 269, 262, 192, 255, 198, 199/2, 200/2, 201, 202, 208, 209, 210, 221, 222**

**Ernst-Thälmann-Straße 53**

**15517 Fürstenwalde**

**Tel.: 03361-5294, Fax: 03361-344513**

sind vermessen worden.

in der Zeit vom **06.02.2009 bis 06.03.2009**.

Gemäß § 20 Abs.5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I/98 S.2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S.130) werden die Ergebnisse der Grenzermittlung und die Ab-


### Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Ein-

wendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind bei o.g. Vermessungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei o.g. Vermessungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



ObVI Dipl.-Ing. Sabine Scheu

## 1.2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2009 hier: Stadforst Fürstenwalde – Kommunaler Eigenbetrieb

Gemäß § 15 (2) der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20.04.1995) in Verbindung mit § 67 (5) BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I. Nr. 19) wird der Wirtschaftsplan des Stadforstes Fürstenwalde – Kommunaler Eigenbetrieb für das Haushaltsjahr 2009 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Zusammenstellung nach § 14 (1) EigV für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 11.12.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt.

#### 1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.152.800,00 €
	die Aufwendungen	1.099.800,00 €
	der Jahresgewinn	53.000,00 €

#### 2. Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	50.000,00 €

#### Hinweis:

In den Wirtschaftsplan 2009 kann in der Stadtverwaltung, Am Markt 4 - 6, Zimmer 125, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Fürstenwalde, 20. Januar 2009



Reim  
Bürgermeister

### 1.3. Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 2008

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 26 Absatz 4 BbgWG sind spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, Entwürfe des Bewirtschaftungsplans zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse  
<http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>

- im Landesumweltamt Brandenburg  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
Haus 4, Zimmer 027  
Tel.: 033201 / 442-289  
werktags 09 - 15 Uhr oder nach telefonischer  
Absprache

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Referat 62  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam

oder per

E-Mail an die Adresse

[bewirtschaftungsplan@mluv.brandenburg.de](mailto:bewirtschaftungsplan@mluv.brandenburg.de).

- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam  
Zimmer 143 B  
Tel.: 0331 / 866 7212  
werktags 09 bis 15 Uhr oder nach telefonischer  
Absprache.

An denselben Stellen werden für 4 Monate im Rahmen  
der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Strategischen Um-  
weltprüfung auch die Maßnahmenprogramme für die  
Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die dazuge-  
hörigen Umweltberichte ausgelegt. Nähere Informationen  
sind einer Bekanntmachung des Landesumweltamtes  
Brandenburg vom 12. Dezember 2008 zu entnehmen.

- in den jeweils zu den Flussgebietseinheiten  
gehörenden unteren Wasserbehörden der Land-  
kreise und der kreisfreien Städte zu den dort  
üblichen Sprechzeiten.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder interna-  
tionalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch  
gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-  
Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: [info@fgg-  
elbe.de](mailto:info@fgg-elbe.de)) beziehungsweise gegenüber der Internationalen  
Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20,  
39104 Magdeburg; E-Mail: [sekretariat@ikse-mkol.org](mailto:sekretariat@ikse-mkol.org))  
abgegeben werden.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im  
Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien  
Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der  
Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise  
Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße,  
Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder interna-  
tionalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch  
gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden  
anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und  
Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationa-  
len Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie –  
Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail:  
[sekretariat@mkoo.pl](mailto:sekretariat@mkoo.pl)) abgegeben werden.

Auf Antrag wird nach den Vorschriften über den Zugang  
der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen auch der Zu-  
gang zu Hintergrunddokumenten und –informationen  
gewährt, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplan-  
entwürfe herangezogen wurden. Der Antrag ist beim  
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und  
Verbraucherschutz, Referat 62, Lindenstraße 34a,  
14467 Potsdam, zu stellen.

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne können Ver-  
bände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrich-  
tungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2009  
schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an  
das

Landesumweltamt Brandenburg  
Referat Ö4  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

sowie an das

#### **1.4. Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 7 des Branden- burgischen Wassergesetzes (BbgWG) bzw. § 4, Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträg- lichkeitsprüfung (BbgUVP)**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
vom 12. Dezember 2008

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung  
eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemein-  
schaft im Bereich der Wasserpoltik“ (Wasserrahmen-

richtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 4 Absatz 1 BbgUVPG unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung, bei der ein Umweltbericht zu erstellen ist. Nach § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 14 i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu beteiligen. Hierfür werden die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die beiden dazugehörigen Umweltberichte öffentlich ausgelegt, so dass sich die betroffene Öffentlichkeit dazu äußern kann.

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die beiden Flussgebietseinheiten und die dazugehörigen Umweltberichte werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
Haus 4, Zimmer 027  
Tel.: 033201 / 442-289  
werktags 09 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam  
Zimmer 143 B  
Tel.: 0331 / 866 7212  
werktags 09 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und zu den beiden Umweltberichten kann sich die betroffene Öffentlichkeit bis zum 22. April 2009 äußern.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden bei

dem Landesumweltamt Brandenburg  
Referat Ö4  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Referat 62  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam

den unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte

oder per E-Mail an die Adresse  
[SUPMassnahmenprogramm@lua.brandenburg.de](mailto:SUPMassnahmenprogramm@lua.brandenburg.de).

## Nichtamtlicher Teil

### 2.1. Abschied von der Bismarckzeit Daten im Standesamt werden jetzt digital verwaltet

Zum 01. Januar 2009 ist das neue Personenstandsrechtsreformgesetz in Kraft getreten. Damit ist ein großer Schritt hin zu einer noch bürgerfreundlicheren Verwaltung in den Standesämtern vollzogen worden. „Dem wollen natürlich auch wir nachkommen“, betonte Bürgermeister Manfred Reim bei einem Pressegespräch.

Das neue Recht sieht unter anderem vor, die bisher in Papierform geführten Personenstandsbücher künftig als elektronische Personenstandsregister (Ehe-, Lebenspartnerschaft-, Geburten- und Sterberegister) zu führen. „Mit der Digitalisierung der Beurkundungsdaten nehmen wir Abschied von der Bismarckzeit“, betonte die Fürsten-

walder Standesbeamtin Angela Weigelt. So wurde es auch unlängst vom Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten formuliert.

Die Zuständigkeit für die Beurkundung von Personenstandsfällen, die sich im Ausland ereignet haben, werden vom Standesamt I in Berlin auf jedes Wohnsitzstandesamt verlagert (Nachbeurkundung von Geburt, Eheschließung, Sterbefall und Lebenspartnerschaften). Außerdem erhalten die Bundesländer zusätzliche Regelungsmöglichkeiten (z.B. Festlegung der Gebühren), die bislang dem Bund vorbehalten waren.

Schwerpunkte des neuen PStRG (Personenstandsrechtsreformgesetzes):

- Einführung elektronischer Personenstandsregister anstelle der bisherigen Personenstandsbücher
- Zeitliche Begrenzung der Fortführung der Personenstandsregister durch das Standesamt sowie Abgabe der Register an die Archive

Register	Zeit
Geburtenregister	110 Jahre
Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister	80 Jahre
Sterberegister	30 Jahre

- Ersetzen des Familienbuches durch Beurkundung in den Personenstandsregistern
- Reduzierung der Beurkundungsdaten
- Neuordnung der Benutzung der Personenstandsregister

Angela Weigelt nahm die Gelegenheit wahr und verwies auf ein in jüngster Zeit häufig dargestelltes Missverständnis. So seien kirchliche Trauungen auch ohne vorherigen staatlichen „Segen“ gültig.

„Ehen können auch weiterhin nur vor den Standesbeamtinnen und Standesbeamten geschlossen werden“, so Weigelt. An diesem „Grundsatz der obligatorischen Zivilehe“, die 1874 in Preußen und 1876 im damaligen Deutschen Reich eingeführt wurde, habe sich auch durch das neue Gesetz nichts geändert.

Die eindeutige Aussage der Eheschließungsvorschrift im § 1310 BGB lässt keinen Zweifel daran, dass nur die standesamtliche Eheschließung eine Ehe im Rechtssinne begründen kann und damit Vorrang vor einer kirchlichen Trauung hat. Eine alleinige kirchliche Trauung stellt, rechtlich gesehen, eine „Nichtehe“ dar, die keine bürgerlich-rechtliche Wirkung entfaltet, d.h., keinerlei Wirkung für den privaten Bereich sowie für staatliche Stellen, wie Rentenversicherung, Krankenversicherung, Steuer u.a.

## 2.2. Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das Jahr 2009 einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden wieder einen Zuschuss für Familienferien zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie Brandenburg bereitgestellt.

Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien.

Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 €, 6,70 € oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen.

Antragsberechtigt sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen.

Anträge und Informationen können beim DFV-Landesverband telefonisch, schriftlich oder auch im Internet unter [www.dfv-brandenburg.de](http://www.dfv-brandenburg.de) abgefordert werden.

Deutscher Familienverband,  
Landesverband Brandenburg e. V.  
An der B1 Nr. 9  
14550 Groß Kreutz (Havel)

Tel: 033207 / 70891

Fax: 033207 / 70893

Email: [dfv-brb@t-online.de](mailto:dfv-brb@t-online.de)

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dieter Willholz  
Landesgeschäftsführer

9. Jahrgang	Donnerstag, 22. Januar 2009	Nr. 01	 Fürstenwalde
-------------	-----------------------------	--------	---

### 2.3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A ÖA – 01 – 2009

**Konzipierung, Aufbau und Umsetzung eines Übergangspanels im Rahmen des Modellprojektes „Fürstenwalder Übergangsmanagement an der 1. Schwelle“**

**1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:**

Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree  
Vergabestelle / Fachgruppe Service  
Am Markt 4-6  
15517 Fürstenwalde/Spree  
Tel: 03361-557112  
Fax: 03361-557412  
e-mail: service@fuerstenwalde-spree.de

**2. Art der Vergabe:**

Öffentliche Ausschreibung

**3. a) Ort der Leistung:**

Fürstenwalde/Spree

**b) Art und Menge der zu liefernden Ware:**

Konzipierung, Aufbau und Umsetzung eines Übergangspanels im Rahmen des Modellprojektes „Fürstenwalder Übergangsmanagement an der 1. Schwelle“

**c) Angaben darüber, ob ein Leistungsträger Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferung abgeben kann:**

Die Gesamtleistung bildet ein Los.

**4. Vorgeschriebene Leistungsfrist(en):**

2009 - 2012

**5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert werden können (schriftlich oder per Telefax)**

Siehe Ziffer 1

**b) Tag, bis zu dem die Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können:**

10.02.2009

**c) Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für Übersendung dieser Unterlagen:**

Gebührenfrei

**6. a) Ablauf der Angebotsfrist (Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen):**

16.02.2009, 11.00 Uhr

**b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:**

Siehe Ziffer 1

**7. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Fürstenwalde/Spree in der jeweils gültigen Fassung.

**8. Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bewerbers. Mit dem Angebot sind u.a. vorzulegen:**

- aussagefähige Beschreibung der beabsichtigten Leistungen und nachvollziehbare Darstellung des beabsichtigten Vorgehens sowie der zum Einsatz kommenden Methoden (max. 5 Seiten);
- Aufwands- und Honorarkalkulation;
- Zeitplanung;
- Anzahl und Qualifikationen der vorgesehenen Mitarbeiter/innen für die Auftragsbearbeitung;
- Nachweis über die Bearbeitung ähnlicher Aufträge in den letzten 3 Jahren bzw. sonstige aussagekräftige Nachweise über vorhabensbezogene Kenntnisse und Erfahrungen; diese Nachweise sind in Form

einer kurzen Darstellung zu erbringen (Umfang der Kompetenznachweise: maximal 3 Seiten);

- Beschreibung Firmenprofil, Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre, Anzahl der Beschäftigten in den letzten drei Geschäftsjahren, Nachweis der Eintragung ins Handelsregister, Selbstauskunft über ordnungsgemäß abgeführte Sozialbeiträge, steuerliche Zuverlässigkeit sowie mögliche schwebende Ermittlungsverfahren.

#### 9. Zuschlags- und Bindefrist:

13.03.2009

#### 10. Sonstige Angaben:

Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A

**Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.**

#### 2.4. Kranzniederlegung zum Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus

Schon zur Tradition geworden, so auch in diesem Jahr, legen die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung und Vertreter der Stadtverwaltung gemeinsam zum Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus am **Dienstag, dem 27. Januar 2009, um 16.00 Uhr, auf dem Ottomar-Geschke-Platz**, einen Kranz nieder.



Teichmann  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Ende des Amtsblattes**

#### Impressum

**Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree**

**Herausgeber:**

Stadt Fürstenwalde/Spree

Der Bürgermeister

Am Markt 4-6

15517 Fürstenwalde/Spree

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Fachgruppe Service

Am Markt 4-6

15517 Fürstenwalde/Spree

Tel.: 03361-557306, Fax: 03361-557412

e-mail: [amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de](mailto:amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de)

**Herstellung:** Eigendruck

**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internet: [www.fuerstenwalde-spree.de](http://www.fuerstenwalde-spree.de)

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel alle 14 Tage und liegt zur Selbstabholung bereit:

1. Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree  
Bürgerbüro  
Am Markt 4  
15517 Fürstenwalde/Spree
2. Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree  
In der Kulturfabrik  
Domplatz 7  
15517 Fürstenwalde/Spree

**Einzelbestellung oder Abonnement:**

Einzelpreis 0,50 Euro (Porto), Jahresabonnement gegen Erstattung der Portokosten in Höhe von 12,00 Euro, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Neu- und Abbestellungen richten Sie bitte an o.g. Adresse. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Kündigungen müssen schriftlich bis zum 25. des Monats für den kommenden Monat an o.g. Adresse erfolgen.

